

## Satzung „Museumsverein Celle e.V.“

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Museumsverein für Volkskunde, Kunst- und Landesgeschichte in Celle e.V.", in abgekürzter Form „Museumsverein Celle e.V.". Er hat seinen Sitz in Celle und ist beim Amtsgericht unter VR 10026 eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck der allgemeinen und kulturellen Bildung, insbesondere

1. die kultur-, kunst- und landesgeschichtliche Sammlung des Bomann-Museums zu unterstützen und fortzuführen,
2. dafür zu sorgen, dass die im Bomann-Museum verwahrten und genutzten kultur- und kunstgeschichtlichen Gegenstände des Vereins gepflegt und erhalten werden,
3. die volks- und heimatkundliche Forschung zur Kunst-, Landes- und Regionalgeschichte des Hannoverschen Landes sowie der Stadt Celle und des Landkreises Celle zu fördern,
4. die gewonnenen Erkenntnisse in Ausstellungen und Veröffentlichungen zu präsentieren und
5. die Heimat- und Denkmalpflege in Stadt und Landkreis zu fördern

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.
2. Personen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied. Sie sind vom Beitrag befreit.
3. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15. November zu erklären.
3. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder nach Anhörung des Mitglieds.
4. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre im Rückstand ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder fünf Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dies beantragen.

3. Die Einberufung geschieht durch einfachen Brief oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

5. Satzungsänderungen, die Änderung und Kündigung des Gesellschaftervertrages, die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens doppelt so viele Mitglieder anwesend sind wie der Verein Vorstandsmitglieder hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung wählt

- a) den oder die Vorsitzende, sowie mindestens sieben weitere Mitglieder für den Vorstand
- b) zwei Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren

4. Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) die Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Änderungen der Satzung
- e) Änderungen und die Kündigung des mit der Stadt Celle , dem Landkreis Celle und der Landschaft des Fürstentums Lüneburg abgeschlossenen Gesellschaftervertrages
- f) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins

5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

6. Beschlüsse nach lit. d), e), f) und g) bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder. Sie können nur gefasst werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

7. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung zu den genannten Tagesordnungspunkten einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse werden offen gefasst. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem jeweiligem Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes zu § 10;1. lit. c) sind ständige Gäste, soweit sie nicht Mitglieder gemäß §5 der Satzung sind. Auf Antrag können weitere Gäste zugelassen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwölf Personen und zwar

- a) dem oder der Vorsitzenden, einem oder einer Stellvertreter\*in, dem oder der Schatzmeister\*in und dem oder der Schriftführer\*in
- b) mindestens vier weiteren Mitgliedern
- c) je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Stadt und des Landkreis Celle, der Landschaft des Fürstentums Lüneburg sowie dem Direktor bzw. der Direktorin des Bomann- Museums

2. Die Mitglieder zu a) und b) werden auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder zu a) bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie solange im Amt, bis der neue Vorstand im Registergericht eingetragen ist.

4. Zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

5. Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, im Falle einer Verhinderung der oder die Stellvertreter\*in.

6. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens zwei gewählt sein müssen, muss der Vorstand einberufen werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die Stellvertreter\*in anwesend ist, sowie mindestens fünf weitere Vorstandsmitglieder, von denen drei gewählt sein müssen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

### 1. Der Vorstand

- a) berät und beschließt über die in §2 genannten Aufgaben
- b) wählt die oder den stellvertretenden Vorsitzenden, den oder die Schriftführer\*in und den oder die Schatzmeister\*in
- c) setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest
- d) verwaltet das Vermögen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab
- e) beschließt über die Einstellung von Personen, die aus Mitteln des Vereins bezahlt werden
- f) entscheidet über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Unterhaltung des Bomann-Museums
- g) entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied
- h) gibt sich eine Geschäftsordnung

Bei Abstimmungen zu lit. b) und f) stimmen die Mitglieder nach §10;1. lit. c nicht mit.

2. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann nach entsprechender Beschlussfassung Vertrauenspersonen oder Expert\*innen hinzuziehen und Arbeitsgruppen einrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9; Ziff. 5. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Gesellschaft zur Unterhaltung des Bomann-Museums zur Weiterführung des Museums. Ist dies nicht möglich, so beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 53 AO.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 13 Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2018 beschlossen. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 22. Juni 2011 ihre Gültigkeit.